
2215/A(E) XXV. GP

Eingebracht am 07.06.2017

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Birgit Schatz, Freundinnen und Freunde

betreffend Herstellung von mehr Verbindlichkeit bei der Gefahrenevaluierung bei schwerer Lastenhandhabung

BEGRÜNDUNG

Angesichts der dominierten Debatte zur Digitalisierung werden körperlich anstrengende Arbeitsbedingungen gerne vergessen. Es stimmt, manuelle Tätigkeiten werden weniger, in den letzten zwanzig Jahren ist der Anteil um circa zehn Prozent zurückgegangen (Bock-Schappelwein, Digitalisierung und Arbeit, WISO 39. Jg. (2016), Nr. 4, S. 104). Allerdings liegt der Beschäftigungsanteil der manuellen Tätigkeiten noch immer bei 40%. Das Hantieren von schweren Lasten gehört zum Arbeitsalltag von mehr als einem Viertel aller Beschäftigten (27,1% bzw. 1,1 Mio. Erwerbstätige, Statistik Austria, 2014). Diese Belastung wird von rund jedem zehnten Erwerbstätigen auch als gesundheitliches Hauptrisiko eingestuft.

Jeder dritte erwerbstätige Mann und jede fünfte erwerbstätige Frau ist mit körperlich schwerer Arbeit durch Heben, Tragen oder Schieben konfrontiert (Statistik Austria, 2014). Diese Belastungsart findet sich in vielen Berufsfeldern, vor allem in der Baubranche und im Gesundheitsbereich. Über Jahre hinweg können aus zu schwerer Belastung dauerhafte gesundheitliche Folgen entstehen: ein Fünftel aller Krankenstandstage wird durch Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes verursacht (Fehlzeitenreport 2016, S. 47). 2015 gab es 11.033 Arbeitsunfälle, die durch schweres Heben und Tragen verursacht wurden (AUVA Statistik, 2016). ArbeiterInnen, insbesondere SchichtarbeiterInnen, haben aufgrund der vermehrten körperlichen Arbeit ein höheres Risiko diese Art von Arbeitsunfällen zu erleiden und als langfristige Folge daraus durch Skelett- und Muskulaturprobleme in ihrer Lebensqualität gesundheitlich einschränkt zu sein.

Es gibt seit Anfang der 1990iger Jahre eine EU-Richtlinie, die Mindestvorschriften zum Schutz der ArbeitnehmerInnen vor Gefährdungen durch manuelle Lastenhandhabungen vorsieht (RL 90/269), es wurden aber nur allgemeine Bestimmungen im österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§64 ASchG) umgesetzt. Doch was fehlt ist die konkrete Verordnung, wie diese Lasten-Ermittlung aussehen soll. Obwohl das ASchG im §72 den Bundesminister für Arbeit auffordert nähere Bestimmungen durch Verordnungen zu regeln, gibt es bis heute keine. In anderen Bereichen wie der Bildschirmarbeit oder der Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe gibt es Verordnungen. Bei der manuellen Lastenhandhabung existiert

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

eine Lücke im ArbeitnehmerInnenschutz, die durch die lasche Praxis in der Arbeitsplatzevaluierung zu Lasten der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen gehen kann. Es gibt derzeit verschiedene wissenschaftliche Verfahren und Methoden wie die Belastung durch Lasten erfasst und berechnet werden kann. Eine gesetzliche Verpflichtung diese Methoden einzusetzen und zu verwenden gibt es aber nicht – lediglich den Verweis, dass die Arbeitgeber verpflichtet sind sich bei bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und Wissen im Bereich der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren (§3 Abs 2 ASchG). Das Arbeitsinspektorat empfiehlt die international anerkannte Leitmerkmalermethode bei der Arbeitsplatzevaluierung.

Während Betriebe gesundheitlich eingeschränkte MitarbeiterInnen durch jüngere MitarbeiterInnen ersetzen können, kommt volkswirtschaftlich die Allgemeinheit für Gesundheitskosten auf. Denn Erkrankungen durch schweres Heben und Tragen übertragen sich als Gesundheitskosten im Sinne von Krankengeld, Medikamenten, Operationen, bis hin zu möglicher Rehabilitation und Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Umschulungen, etc.. Diesem Auseinanderklaffen der betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Perspektive kann und muss durch Maßnahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes entgegengewirkt werden.

Eine einzige Verordnung verbessert augenscheinlich die Arbeitsbedingungen nicht. Aber sie würde durch die Verbindlichkeit ein Umdenken mit sich ziehen, eine Kultur des Hinschauens in Betrieben und auch bei der Kontrolle durch ArbeitsinspektorInnen, ein systematisches Mitdenken bei der Arbeitsplatzevaluierung, eine Stärkung des Einsatzes von Arbeitshilfsmitteln und ein Hinterfragen der weitläufigen Annahme, dass Kreuzweh einfach zur Arbeit dazu gehört.

Der ArbeitnehmerInnenschutz wurde in den letzten Monaten aufgrund von skandalisierten Einzelfällen von WirtschaftsvertreterInnen belustigt und als nicht mehr zeitgemäß verunglimpft. Die nähere Betrachtung zeigt allerdings auf, dass im Bereich des Hebens und Tragens schwerer Gegenstände eine Gesetzeslücke besteht. Um Schaden für ArbeitnehmerInnen abzuwenden und den ArbeitnehmerInnenschutz zu stärken braucht es die Schließung dieser Lücke und ein Umdenken, dass Arbeit ohne Schinden auch Arbeit sein kann.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, wird gemäß §72 Abs 2 ASchG aufgefordert, spätestens bis September 2017 eine Verordnung zur manuellen Lastenhandhabe zu erlassen und folgende begleitende Maßnahmen vorzusehen:

- zeitgerechte Beiziehung des ArbeitnehmerInnenschutz-Beirates (ev. Einrichtung eines Fachausschusses, der mittels verfügbarer Daten zu

Arbeitsunfällen und arbeitsbezogenen Gesundheitsproblemen beim Entwurf der Verordnung miteinbezogen wird),

- Initiierung einer begleitenden arbeitsmedizinischen Informationskampagne und eines Beratungsschwerpunkts der Arbeitsinspektion ab Herbst 2017.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.